

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	26.11.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ergänzung der Betrauung der moBiel GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung von Verkehrsleistungen in der Stadt Bielefeld

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 27.10.2005, TOP 5, Drucksachen-Nr. 2009/1482
 Rat der Stadt Bielefeld, 13.03.2008, TOP 22, Drucksachen-Nr. 2009/4634
 Rat der Stadt Bielefeld, 18.12.2008, TOP 5, Drucksachen-Nr. 6204/2004-2009

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld erklärt:

1. In Anknüpfung an die Beschlusslage vom 18.12.2008 wird die Betrauung der moBiel GmbH über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Bielefeld erweitert. Der Ergänzungsbeschluss ist der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt. Die Erweiterung umfasst die in der Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage dargestellten Konzessionen (entspricht erweiterter Anlage 1 zur Betrauung).
2. Gemäß § 8 der bestehenden Betrauung wird der Oberbürgermeister beauftragt, den Beschluss zu Punkt 1 gesellschaftsrechtlich umzusetzen.

Begründung:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates erhält das EU-Recht erstmals eine gesetzliche Definition der Direktvergabe von Dienstleistungsaufträgen im Rahmen von Inhouse-Geschäften. Diese Verordnung wird am 03. Dezember 2009 in Kraft treten und sieht Übergangsvorschriften für vor ihrem Inkrafttreten geschaffene Regelungen vor.

Von diesen Übergangsregelungen des Artikels 8 Abs. 3 lit. d) i. V. m. Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung wurde mit der Betrauung gem. Ratsbeschluss vom 18.12.2008 Gebrauch gemacht. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wurde mit dem Beschluss die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der moBiel GmbH zur Erfüllung der Pflichten aus den ihr erteilten Liniengenehmigungen im Lichte des Urteils des EuGH in der Rechtssache „Altmark Trans“ vom 24.07.2003 (Rs. C-280-00) für gemeinschaftsrechtskonforme Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV außerhalb des Anwendungsbereichs der EG-VO 1191/61 in der Fassung der EG-VO 1893/91 bestätigt und bekräftigt.

Die bestehende Betrauung umfasst bisher die von moBiel konzessionierten Linien sowie die gemeinsam mit dem privaten Verkehrsunternehmen Busverkehr Ostwestfalen GmbH (BVO)

gehaltenen Konzessionen. Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung zwischen moBiel und BVO soll eine Übernahme von bestehenden Liniengenehmigungen der BVO gem. ihrem aktuellen Fahrplanangebot durch moBiel als Gemeinschaftskonzession mit Betriebsführerschaft der moBiel und damit verbunden eine Erweiterung des Liniennetzes der moBiel erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Ausweitung von ca. 3,6 Mio. Nutzwagen-km im Busverkehr, von denen ca. 1,1 Mio. km Linien betreffen, die ausschließlich auf Bielefelder Stadtgebiet verlaufen und ca. 2,5 Mio. km auf Linien entfallen, die die Stadtgrenze überschreiten.

Durch die Übernahme der Linien in Gemeinschaftskonzessionen verspricht sich moBiel eine Verbesserung des Angebotes des ÖPNV in Bielefeld. Durch die Bündelung der Betriebsführerschaft bei moBiel sind Abstimmungen verschiedener Anbieter zur Erfüllung des Nahverkehrsplans entbehrlich. Positive Effekte werden z.B. in der Anschlusssicherung verschiedener Linien sowie einheitlicher Standards gesehen.

Die Umwandlung in Gemeinschaftskonzessionen ist von der Bezirksregierung Detmold zu genehmigen. Daher sieht der Ergänzungsbeschluss vor, die Betrauung nur um die Linien zu erweitern, für die eine Genehmigung zur Umwandlung erteilt wird und für die Kooperationsvereinbarungen mit BVO erreicht werden können.

Für die grenzüberschreitenden Linien werden Vereinbarungen zur Refinanzierung der Leistungserbringung mit den benachbarten Aufgabenträgern angestrebt. Hintergrund ist eine zum 01.01.2011 sich ändernde Rechtslage bzgl. der Finanzierungsmittel aus § 45a PBefG. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Zuweisung der Landesmittel nach dem Territorialitätsprinzip, so dass die Verteilung der Mittel im Ermessen der jeweiligen Aufgabenträger liegt. Die Ergänzung der Betrauung sieht daher einen Vorbehalt der Stadt Bielefeld vor, grenzüberschreitende Linien aus der Betrauung herauszunehmen oder auf eine innerstädtische Bedienung zurückzuführen, wenn eine entsprechende Refinanzierung durch den benachbarten Aufgabenträger nicht erreicht werden kann.

Der Aufsichtsrat von moBiel wird sich am 13.11.2009 vor Abschluss der Kooperationsvereinbarungen mit BVO mit dem Ergänzungsbeschluss gem. Anlage 1 befassen. Wegen der Notwendigkeit, die Ergänzung zur Betrauung vor dem 3. Dezember 2009 zu beschließen und umzusetzen, ist in der Ratsitzung am 26.11.2009 ein Beschluss zu fassen. Da im Vorfeld noch keine Konstituierung der Fachausschüsse stattgefunden hat, wird im Rahmen einer interfraktionellen Arbeitsgruppe am 19.11.2009 die Möglichkeit zur Information und Beratung im Vorfeld der anstehenden Ratsentscheidung gegeben.

Die Ausgestaltung der Ergänzung der Betrauung ist im Vorfeld mit der moBiel GmbH erörtert worden. Die bisherigen Regelungen wurden auf das neue Leistungsspektrum angepasst, so dass z. T. Bandbreiten oder Definitionen zur Leistungserbringung neu gefasst wurden. Alle übrigen Regelungen, insbesondere zur Finanzierung, Qualitätssicherung, ausgleichsfähigen Aufwendungen, Kostenzielen und die Vermeidung von Überkompensationen gelten unverändert auch für die Erweiterung der Betrauung.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

